

Allgemeine Bestimmungen

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir all unsere Bestellungen nur auf der Grundlage dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen tätigen. Die Bestätigung oder Ausführung der Bestellung gilt als Anerkennung dieser Einkaufsbedingungen. Andere Bedingungen des Lieferanten gelten auch dann nicht, wenn wir von diesen Kenntnis haben und die Lieferung oder Leistung vorbehaltlos annehmen. Diese Bedingungen gelten nicht gegenüber Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Verkäufer aus laufender Geschäftsbeziehung. Sollten Sie hiermit nicht einverstanden sein, bitten wir Sie, uns dies umgehend mitzuteilen. Für diesen Fall behalten wir uns das Recht vor, unsere Bestellung zurückzuziehen oder, wenn der Vertrag bereits zustande gekommen ist, von diesem zurückzutreten. „Käufer“ im Sinne dieser Bedingungen ist bei Werkverträgen auch der „Besteller“. Maßgebend für die Auslegung von Handelsklauseln sind im Zweifel die Incoterms in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung.

1. Bestellungen und Auftragsbestätigungen

Unsere Bestellungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich erfolgen. Mündliche Bestellungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden sind schriftlich niederzulegen.

Im Einzelfall vom Käufer vorgegebene Maße und Werte inklusive Toleranzangaben sind verbindlich. Mit der Annahme der Bestellung erkennt der Lieferant an, dass er sich durch Einsicht in die vorhandenen Pläne und sonstige Dokumente über Art der Ausführung und Umfang der Leistung unterrichtet hat.

Bestellungen sind vom Lieferanten unter Angabe der Geschäftszeichen unverzüglich, spätestens jedoch 7 Tage nach Eingang der Bestellung beim Lieferanten, schriftlich zu bestätigen oder abzulehnen. In allen Bestätigungen und Angeboten des Lieferanten sind anzugeben: komplette Bestell- bzw. Anfragenummer, Bestell- bzw. Anfragedatum und Zeichen des Käufers. Abweichungen in Quantität und/oder Qualität gegenüber dem Text und Inhalt der Bestellung gelten erst als vereinbart, wenn der Käufer sie ausdrücklich schriftlich bestätigt hat.

Alle Anfrage- und Bestellunterlagen des Käufers bleiben in dessen Eigentum und dürfen nicht ohne dessen Zustimmung Dritten zugänglich gemacht werden.

Der Käufer kann vor Durchführung der Lieferung oder Leistung Änderungen in Bezug auf die zu erbringenden Gewerke oder Leistungen, insbesondere aber nicht ausschließlich in Bezug auf Liefer- oder Leistungsumfang, Liefer- oder Leistungsort, Transportart oder Transportverpackung verlangen, sofern diese Änderungen für den Lieferanten zumutbar sind. Der Lieferant wird den Käufer unverzüglich informieren, sofern diese Änderungen zu einer Preiserhöhung oder -reduzierung führen. Die Parteien werden sich einvernehmlich über eine entsprechende Preis Anpassung verständigen, bevor die Änderung umgesetzt wird.

2. Liefertermine, Lieferfristen und Vertragsstrafe

Liefertermine und -fristen bzw. Leistungstermine und -fristen sind verbindlich und müssen eingehalten werden. Mangels entgegenstehender einzelvertraglicher Vereinbarung handelt es sich bei den vereinbarten Terminen und -fristen um Fixtermine im Sinne des § 376 HGB (Fixhandelskauf). Der Liefer- bzw. Leistungstermin versteht sich ausschließlich als Tag des Eintreffens der Lieferung oder der Erbringung der Leistung an der vom Käufer angegebenen Lieferanschrift. Ist nicht Lieferung „frei Werk“ vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen. Lieferfristen laufen vom Tage der Bestellung an, maßgeblich ist hier das Bestelldatum in der schriftlichen Bestellung des Käufers. Vor Ablauf des Liefertermins ist der Käufer zur Abnahme nicht verpflichtet. Teillieferungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Käufers. Die durch Vorabsendung oder Teillieferung entstehenden Mehrkosten wie z.B. Frachtkosten usw. hat der Lieferant zu tragen, sofern diese Lieferungen nicht ausdrücklich vom Käufer gewünscht worden sind und der Käufer sich nicht ausdrücklich zur Übernahme dieser Kosten bereit erklärt hat.

Im Falle des Liefer- oder Leistungsverzuges des Lieferanten ist der Käufer berechtigt, pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 1% des Gesamtwertes der Bestellung pro angefangener Verzugswoche, höchstens jedoch 6,0 % des Gesamtwertes der Bestellung, zu berechnen; weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Käufer kein oder ein geringerer Verzugschaden entstanden ist.

Durch die Berechnung eines pauschalierten Verzugschadens bei verspäteter Lieferung oder Leistung bleibt jedoch das Recht des Käufers zum Rücktritt vom Vertrag und/oder zur Geltendmachung weitergehender Ansprüche unberührt. Der Käufer kann den pauschalierten Verzugschaden bis zur Schlusszahlung verlangen, auch wenn er die Lieferung oder Leistung ohne besonderen Vorbehalt angenommen hat.

Wird erkennbar, dass der Lieferant Liefer- oder Leistungstermine ganz oder zum Teil aus nicht von ihm zu vertretenden Gründen nicht einhalten kann, so hat der Lieferant dies unverzüglich dem Käufer unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen. Bei schuldhafter Verletzung dieser Pflicht haftet der Lieferant auf Schadensersatz.

3. Versandvorschriften und Versandanzeigen

Dem Käufer ist unverzüglich nach Versand jeder einzelnen Sendung eine ausführliche Versandanzeige, getrennt von der Ware und der Rechnung, zuzusenden. Im Falle der Erbringung von Transportleistungen hat der Lieferant dem Käufer die Ablieferung der Ware unmittelbar nach Auftragsdurchführung nachzuweisen. Der Lieferung sind Lieferschein und Packzettel beizufügen. Bei Schiffsversand sind in Versandpapieren und Rechnung der Name der Reederei und des Schiffes anzugeben.

Der Lieferant hat, sofern der Käufer keine besonderen Wünsche geäußert hat, die geeignetste Verpackung sowie den geeignetsten Versand- und Transportweg zu wählen. Gefährliche Erzeugnisse hat der Lieferant gemäß den national/international geltenden Bestimmungen zu verpacken, zu kennzeichnen und zu versenden. Die Begleitpapiere müssen neben der Gefahrenklasse auch die weiteren von den jeweiligen Beförderungsvorschriften festgelegten Angaben enthalten. Der Lieferant haftet für Schäden und übernimmt die Kosten, die durch Nichtbeachtung dieser Vorschriften entstehen. Er ist auch verantwortlich für die Einhaltung dieser Vorschriften durch seine Unterpapieranten.

Fehlen verlangte Versandpapiere oder sind diese fehlerhaft, so gehen die hierdurch dem Käufer entstehenden Kosten zu Lasten des Lieferanten. In allen Versandanzeigen, Lieferscheinen, Packzetteln, Frachtbriefen, Rechnungen und auf der äußeren Verpackung usw. sind ausschließlich die vom Käufer vorgeschriebenen Bestellzeichen und Angaben zur Abladestelle komplett anzugeben.

4. Gefahrtragung

Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung erfolgt die Lieferung „frei Haus Bestimmungsadresse“. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung trägt bis zur Übergabe bzw. Abnahme der Lieferung.

5. Entgegennahme, Abnahme, Prüfung und Untersuchung der Ware

Etwaige Untersuchungspflichten des Käufers beschränken sich auf die unverzügliche Prüfung der Ware daraufhin, ob sie der bestellten Menge und dem bestellten Typ entspricht sowie ob äußerlich erkennbare Transportschäden oder äußerlich erkennbare Mängel vorliegen. Soweit der Käufer zu einer unverzüglichen Rüge verpflichtet ist, können offensichtliche Mängel innerhalb von 10 Werktagen nach Gefahrübergang, verdeckte Mängel innerhalb von 10 Werktagen nach Entdeckung gerügt werden. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Bei Mehrlieferungen, die das handelsübliche Maß übersteigen, behält sich der Käufer die Rücksendung der zu viel gelieferten Ware auf Kosten des Lieferanten vor.

Bei Werkverträgen erfolgt die Abnahme - im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsgangs - unverzüglich nach Erhalt bzw. Inbetriebnahme, sofern die Lieferung vertragsgemäß ist.

Wurde vereinbart, dass der Käufer eine Prüfung beim Lieferanten durchführt, hat der Lieferant dem Käufer die Prüfbereitschaft mindestens eine Woche vorher verbindlich anzuzeigen und mit ihm einen Prüftermin zu vereinbaren. Wird zu diesem Termin der Liefergegenstand nicht vorgestellt, so gehen die sachlichen und personellen Prüfkosten des Käufers zu Lasten des Lieferanten. Sind infolge festgestellter Mängel wiederholte oder weitere Prüfungen erforderlich, so trägt der Lieferant hierfür erneut alle sachlichen und personellen Kosten. Für die Werkstoffnachweise der Vormaterialien gilt das gleiche.

Fälle höherer Gewalt, Streiks, Aussperrungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige vom Käufer nicht zu vertretende sowie unvorhersehbare oder unabwendbare Ereignisse berechnen den Käufer, die Erfüllung seiner Untersuchungspflichten um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Vorbereitungszeit entsprechend hinauszuschieben. Wird die Durchführung des Vertrages hierdurch für eine der Parteien unzumutbar, so kann sie insoweit vom Vertrag zurücktreten. Aus dem Hinausschieben der Pflichten des Käufers bzw. seinem Rücktritt vom Vertrag kann der Lieferant keine Ansprüche auf Schadensersatz herleiten.

6. Berechnung, Zahlung

Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Zahlung nach Wahl des Käufers binnen 14 Tagen mit 3,0% Skonto oder innerhalb 60 Tagen netto, jeweils gerechnet ab Rechnungseingang und vollständiger Leistungserbringung. Bei fehlerhafter oder unvollständiger Lieferung oder Leistung ist der Käufer berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten. Die Zahlung erfolgt durch Überweisung auf ein Konto des Lieferanten.

Als Datum des Rechnungseingangs gilt das Datum des Eingangs bei der im Bestellschreiben gekennzeichneten Anschrift des Käufers. Die Zahlungsfristen beginnen jedoch nicht vor erfolgter Lieferung/Abnahme. Dies gilt auch im Fall der Annahme verfrühter Lieferungen. Etwaige An- und Zwischenzahlungen bedeuten keine Anerkennung der Vertragsmäßigkeit der Leistung oder der Richtigkeit der Preissetzung.

Rechnungen müssen prüffähig sein. Sie sollen in Ausdrucksweise, Reihenfolge des Textes und der Preise der Bestellung entsprechen. Etwaige Mehr- oder Minderleistungen müssen vom Käufer vor der Auslieferung schriftlich genehmigt werden und sind in der Rechnung gesondert aufzuführen. Bei Mengen-, Gewichts-, Analyse- oder sonstigen Differenzen sind die Werte maßgebend, die durch den Käufer oder seinem Endkunden ermittelt werden. Unvollständige oder nicht prüffähige Rechnungen bewirken keine Fälligkeit und werden zurückgewiesen.

Schlusszahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung und des Gutbefunds der Lieferung oder Leistung. Für Anzahlungen werden Sicherheiten verlangt.

Eigentumsvorbehalte des Lieferanten oder Dritter jedweder Art erkennen wir nicht an.

7. Preise

Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind Festpreise und verstehen sich - zusätzlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer - frei Verwendungsstelle einschließlich Verpackungs- und Frachtkosten. Ist ein Preis „ab Werk“ oder „ab Lager“ vereinbart, übernimmt der Käufer nur die günstigsten Frachtkosten. Sollte der Lieferant seine Preise zwischen Bestellung und Lieferung ermäßigen oder seine Konditionen verbessern, so gelten die am Tage der Lieferung gültigen Preise und Konditionen.

8. Einhaltung von Gesetzen

Der Lieferant verpflichtet sich, alle anwendbaren Gesetze, Verordnungen und sonstige Vorschriften des Gesetzgebers und der Aufsichtsbehörden, insbesondere aber nicht ausschließlich in Bezug auf Umweltschutz, Gesundheits- und Sicherheitsbestimmungen, einschließlich der von den Berufsgenossenschaften erlassenen Vorschriften und Richtlinien hinsichtlich Arbeitsschutz und Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten.

Die vom Käufer angeführten Normen und Richtlinien gelten jeweils in der neuesten Fassung.

Der Lieferant gewährleistet, dass Lieferungen und Leistungen nicht unter Verwendung von Kinder-, Zwangs- oder Gefangenearbeit erbracht wurden und - sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde - dass gelieferte Produkte kein Arsen, Asbest, Benzol, Carbon Tetrachlorid, Blei, Cadmium oder andere im Montreal Protokoll aufgeführte Chemikalien enthalten. Der Lieferant stellt zudem sicher, dass bei der Herstellung seiner Produkte kein radioaktiv belastetes Vormaterial verwendet wurde.

Der Lieferant gewährleistet bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen entgegen geltendem Recht, einschließlich dem Recht der Vereinigten Staaten von Amerika (wie z.B. dem Foreign Corrupt Practices Act) und dem Recht des Landes, in dem er die vertragsgegenständlichen Leistungen erbringt, keine direkten oder indirekten Zahlungen an Personen oder Organisationen vorzunehmen, anzubieten oder zu autorisieren (weder in Form einer Vergütung, eines Geschenks, eines Beitrags noch auf andere Weise), um auf diese Weise den Abschluss von Geschäften zu fördern oder sonstige geschäftliche Vorteile zu erreichen.

9. Qualitätskontrollen, -nachweise und -proben

Der Lieferant ist zu einer umfassenden produktionsbegleitenden Qualitätskontrolle und zur Durchführung einer Warenausgangskontrolle verpflichtet. Der Lieferant verpflichtet sich weiter, die vereinbarten Spezifikationen und Leistungsbeschreibungen, die anerkannten Regeln der Technik sowie - für den Fall, dass in einem Werk des Käufers oder seines Kunden Montagen, Wartungen, Inspektionen, Instandsetzungen etc. durchgeführt werden - die auf dem Gelände des Käufers oder seines Kunden geltenden Sicherheits- und Ordnungsvorschriften für Fremdfirmen in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten. Vorgeschriebene Werknormen und Richtlinien sind vom Lieferanten anzufordern, sofern sie nicht bereits zur Verfügung gestellt wurden. Sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig, so muss der Lieferant hierzu die schriftliche Zustimmung des Käufers einholen. Die Nacherfüllungsverpflichtung des Lieferanten wird durch die Zustimmung nicht eingeschränkt.

Der Lieferant pflegt und unterhält ein Qualitätssicherungssystem und wird die Unterlagen über sämtliche Inspektionen, Analysedaten und - im Falle der Lieferung von Gussprodukten - Rückstellproben jeder Lieferung für die Dauer von zwei Jahren ab der Lieferung aufbewahren. Soweit zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart ist, wird der Lieferant jeder Lieferung von Gussprodukten ein Analysezertifikat hinsichtlich der vom Käufer genehmigten Spezifikationen beifügen.

Der Lieferant gestattet dem Käufer, nach entsprechender Vorankündigung Audits beim Lieferanten durchzuführen, um festzustellen, ob die Maßnahmen zur Sicherung der Qualität und der

WEGUSTA GmbH, Rather Straße 25, 40476 Düsseldorf

Allgemeine Einkaufsbedingungen (Ausgabe Dezember 2014)

Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen vor Ort den gesetzlichen Anforderungen und gegenseitigen Absprachen entsprechen. Dabei gewährt der Lieferant dem Käufer während der üblichen Betriebs- und Geschäftsstunden ungehinderten Zutritt zu allen Fertigungsstätten, Prüfstellen, Lagern und angrenzenden Bereichen sowie Einsicht in alle relevanten Dokumente.

10. Mängelansprüche, Verjährung

Lieferungen und Leistungen des Lieferanten werden mit der Sorgfalt eines gewissenhaften Geschäftsmannes erbracht und müssen frei von Mängeln und Rechten Dritter und für den vertraglich vorausgesetzten Zweck geeignet sein.

Dem Käufer stehen die gesetzlichen Mängelansprüche und sonstigen Ansprüche ungekürzt zu; in jedem Fall ist er berechtigt, nach seiner Wahl Nacherfüllung durch Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. Der Lieferant hat die erforderlichen Aufwendungen für die Nacherfüllung zu tragen, soweit sie nicht durch ein Verbringen des Liefergegenstandes an einen anderen als dem Lieferanten bekannten endgültigen Einsatz- oder Auslieferungsort erhöht sind. Für die Mängelbeseitigung gilt folgendes: Soweit der Lieferant die vom Käufer gewählte Art der Nacherfüllung unberechtigt verweigert, die vom Käufer vorgegebene, angemessene Zeitvorgabe für die Nacherfüllung nach Mitteilung des Lieferanten nicht eingehalten werden kann oder die Mängelbeseitigung nicht innerhalb der angemessenen Zeitvorgabe erfolgt oder erfolglos bleibt, steht dem Käufer insbesondere ein Schadensersatzanspruch statt der Leistung zu. Darunter fallen u.a. aber nicht abschließend die Kosten der Selbstvornahme durch eigene Mitarbeiter oder Dritte, Mehrkosten durch Deckungskäufe, der Ersatz vom Käufer an Dritte zu leistender Vertragsstrafen. Gleiches gilt in dringenden Fällen oder in Fällen von Gefahr im Verzug.

Falls keine abweichende Vereinbarung getroffen ist, beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche 36 Monate ab Gefahrübergang. Für nachgebesserte und ersetzte Teile beginnt die vereinbarte Verjährungsfrist ab der Nacherfüllung neu zu laufen. Die Verjährung von Mängelansprüchen tritt im Falle des Weiterverkaufs durch den Käufer frühestens zwei Monate nach Behebung des Mangels bei dem betreffenden Endkunden ein. Diese Ablaufhemmung endet spätestens 5 Jahre nach Lieferung an den Käufer. Soweit im Vorstehenden nicht abweichend geregelt, richten sich die Folgen aus mangelhaften Lieferungen nach den gesetzlichen Vorschriften. Die beanstandeten Teile bleiben bis zum Ersatz in der Verfügung des Käufers und werden durch Ersatz Eigentum des Lieferanten.

11. Produkthaftung

Der Lieferant wird den Käufer auf erstes Anfordern von Schadensersatzansprüchen freistellen, die gegen den Käufer wegen Fehler eines vom Lieferant hergestellten oder gelieferten Produktes geltend gemacht werden, soweit der Fehler im Herrschafts- und Organisationsbereich des Lieferanten verursacht ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Im Rahmen seiner eigenen Haftung für Schadensfälle im Sinne von Absatz 1 ist der Lieferant auch verpflichtet, dem Käufer etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer vom Käufer rechtmäßig durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang einer solchen Rückrufmaßnahme wird der Käufer den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – rechtzeitig im Voraus unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

Die etwa erforderliche Unterrichtung der jeweils zuständigen Behörde nach den Vorschriften des ProdSiG übernimmt der Lieferant auf Anforderung des Käufers.

Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme zu unterhalten; stehen dem Käufer diese Deckungssumme übersteigende Schadensersatzansprüche zu, bleiben diese unberührt.

12. Versicherungen

Der Käufer ist Verbotskunde bei der Transportversicherung. Die Transportversicherung wird, sofern der Käufer die Gefahr für den Transport trägt, ausschließlich vom Käufer abgeschlossen. Der Lieferant hat für Schäden, die von ihm, seinem Personal oder seinen Beauftragten durch erbrachte Leistungen, gelieferte Arbeiten oder Sachen verursacht werden, auf seine Kosten eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Die Höhe der Deckungssummen je Schadenereignis ist dem Käufer auf Verlangen nachzuweisen. Der Abschluss einer speziellen Montageversicherung neben der Haftpflichtversicherung und der Produkthaftpflichtversicherung bedarf im Einzelfall einer Festlegung zwischen Käufer und Lieferanten.

Dem Käufer leihweise überlassene Maschinen, Apparate etc. werden von diesem gegen die üblichen Risiken angemessen versichert. Eine darüber hinausgehende Haftung des Käufers für Untergang bzw. Beschädigung der überlassenen Maschinen, Apparate etc. scheidet - außer in Fällen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachter Schäden - aus.

13. Gewerbliche Schutzrechte

Der Lieferant gewährleistet, dass der Liefergegenstand frei von Schutzrechten Dritter in Deutschland oder, sofern er hierüber unterrichtet ist, im Bestimmungsland ist.

Im Falle einer Verletzung gewerblicher Schutzrechte ist der Lieferant verpflichtet, den Käufer auf erstes schriftliches Anfordern von jedweden Ansprüchen Dritter freizustellen; er ist ihm darüber hinaus zum Ersatz aller hieraus entstehenden Schäden verpflichtet. Der Käufer ist in diesem Falle auch berechtigt, auf Kosten des Lieferanten von dem Inhaber solcher Schutzrechte die erforderliche Genehmigung zur Lieferung, Inbetriebnahme, Benutzung, Weiterveräußerung usw. des Liefergegenstandes zu erwirken. Bei Schadensersatzansprüchen Dritter bleibt dem Lieferanten der Nachweis vorbehalten, dass er die Verletzung der Rechte des Dritten nicht verschuldet hat. Im Rahmen des Auftrags vom Lieferanten entwickeltes Know-how, sonstige Erkenntnisse sowie Rechte hieran (einschließlich Urheberrechte, Patente, Gebrauchsmuster etc.) stehen dem Käufer und dem Lieferanten gemeinsam zu. Patente, Gebrauchsmuster etc. werden in beider Namen mit dem jeweiligen Recht zur alleinigen, nicht übertragbaren lizenzfreien Nutzung angemeldet.

14. Geheimhaltung

Der Lieferant hat die Geschäftsbeziehung zum Käufer, die Anfrage und Bestellung und die darauf bezüglichen Arbeiten als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und demgemäß vertraulich zu behandeln. Vom Käufer gemachte Angaben, von ihm oder dem Lieferanten auf Grund solcher Angaben angefertigte Zeichnungen, Modelle usw. dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des Käufers anderweitig verwendet oder verwertet werden. Alle Zeichnungen, Normen, Richtlinien, Analysemethoden, Rezepturen und sonstigen Unterlagen, die dem Lieferanten für die Herstellung des Liefergegenstandes oder zur Erbringung sonstiger Werk- oder Dienstleistungen vom Käufer überlassen werden, ebenso die vom Lieferanten nach besonderen Angaben des Käufers angefertigten Unterlagen bleiben bzw. werden Eigentum des Käufers und dürfen vom Lieferanten nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen sind sie dem Käufer samt allen Abschriften und Vervielfältigungen unverzüglich herauszugeben oder nach Wahl des Käufers zu zerstören. Der Käufer behält sich die gewerblichen Schutzrechte an allen dem Lieferanten übergebenen Unterlagen vor. Der Lieferant haftet ohne Einschränkung für alle Schäden, die dem Käufer aus der schuldhaften Verletzung einer dieser Verpflichtungen erwachsen.

Unterlagen aller Art, die der Käufer für die Verwendung, Aufstellung, Montage, Verarbeitung, Lagerhaltung, den Betrieb, die Wartung, Inspektion, Instandhaltung und Instandsetzung des Liefergegenstandes benötigt, sind vom Lieferanten rechtzeitig und unaufgefordert kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Der Lieferant hat dem Käufer alle notwendigen Unterlagen, die für eine Besprechung der Details des Liefergegenstandes in technischer oder sonstiger fachspezifischer Hinsicht erforderlich sind, vorzulegen. Eine solche Besprechung oder andere Beteiligung des Käufers liegt ausschließlich im Verantwortungsbereich des Lieferanten und entbindet diesen nicht von etwaigen Gewährleistungs- und sonstigen Verpflichtungen. Durch Abnahme oder Billigung vom Lieferant vorgelegter Zeichnungen und Muster wird die Verantwortlichkeit des Lieferanten nicht berührt. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

15. Verwendung und Verwahrung von Fertigungsmitteln

Werkzeuge, Modelle und andere Fertigungsmittel zur Herstellung von Teilen nach Angaben des Käufers, die vom Käufer ganz oder teilweise bezahlt werden, gehen mit der Anschaffung oder Herstellung durch den Lieferanten in das Eigentum des Käufers über. Der Lieferant verwahrt solche Fertigungsmittel unentgeltlich, hält sie auf seine Kosten instand und versichert sie auf seine Kosten gegen Feuer und Diebstahl. Der Käufer wird solche Fertigungsmittel im Besitz des Lieferanten belassen. Er ist jedoch berechtigt, sie abzugeben, wenn die Lieferung von Teilen nicht ordnungsgemäß erfolgt oder wenn der Lieferant bei künftigen Bestellungen höhere Preise für die Teile verlangt, als für die erste Lieferung aus diesen Fertigungsmitteln vereinbart wurde. Fertigungsmittel, die dem Lieferanten vom Käufer zur Verfügung gestellt oder nach Angaben des Käufers hergestellt wurden, dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Käufers veräußert, verpfändet oder sonst weitergegeben sowie für Lieferungen an Dritte verwendet werden.

16. Datenschutz

Der Lieferant verpflichtet sich,

- personenbezogene Daten, welche ihm vom Käufer übermittelt oder im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages von den Betroffenen mitgeteilt wurden, absolut vertraulich zu behandeln und sie Dritten ohne schriftliche Zustimmung des Käufers bzw. der Betroffenen nicht zugänglich zu machen,
- im Falle der Sammlung personenbezogener Daten bei den Betroffenen, diese über die beabsichtigte Verwendung der Daten zu informieren und deren schriftliche Zustimmung zu dieser Verwendung der Daten einzuholen,
- die vom Käufer übermittelten personenbezogenen Daten ausschließlich zum Zwecke dieser Vereinbarung zu nutzen; und sie nur zu vervielfältigen, wenn dies zum Zwecke dieser Vereinbarung notwendig ist,
- alle technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Sicherheit und Vertraulichkeit der personenbezogenen Daten zu gewährleisten,
- den Käufer über jedes Vorkommnis, welches geeignet ist, die Sicherheit und Vertraulichkeit der personenbezogenen Daten zu beeinträchtigen, zu informieren und
- sicherzustellen, dass Mitarbeiter, Berater oder Vertreter, welche Zugang zu den personenbezogenen Daten haben, sich den Bestimmungen dieser Vereinbarung zur Behandlung dieser Daten unterworfen haben.

Sofern personenbezogene Daten in ein Land außerhalb der EU übermittelt werden, für welches keine positive Entscheidung der EU-Kommission über die Angemessenheit des dortigen Datenschutzes vorliegt, so wird der Lieferant den Käufer hierüber unverzüglich unterrichten und alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass diese Daten in demselben Umfang geschützt werden wie in der Europäischen Union.

Sofern dem Lieferanten von den Betroffenen nicht die Ermächtigung zur weiteren Verarbeitung der Daten erteilt wurde, ist er im Falle der Beendigung dieses Vertrages verpflichtet, jegliche Verarbeitung oder weitere Verwendung der personenbezogenen Daten einzustellen. In einem solchen Fall wird der Lieferant die Daten an den Käufer herausgeben bzw. auf Verlangen des Käufers löschen.

Die Einhaltung der Verpflichtung auf den Datenschutz stellt eine wesentliche Vertragspflicht dar, deren trotz Abmahnung wiederholte Verletzung einen wichtigen Grund zur Kündigung des Vertrages darstellt.

Der Käufer wird seinerseits sämtliche vom Lieferanten im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages übermittelten personenbezogenen Daten nur für Zwecke der Durchführung dieses Vertrages verwenden und dabei die Bestimmungen der einschlägigen Datenschutzgesetze beachten.

17. Abtretung, Aufrechnungsverbot

Rechte aus dem Vertragsverhältnis der Parteien dürfen nur mit schriftlicher Einwilligung der anderen Partei an Dritte abgetreten werden. Die Einwilligung des Käufers gilt als erteilt, wenn der Lieferant im ordentlichen Geschäftsverkehr seinem Lieferanten einen verlängerten Eigentumsvorbehalt eingeräumt hat.

Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten sowie Verrechnungen und Aufrechnungen dem Käufer gegenüber sind nur zulässig, wenn die Forderungen des Lieferanten unbestritten, anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

18. Subunternehmer / Erfüllungsgehilfen

Die Einschaltung von Subunternehmer/Dritten durch den Lieferant ist nur nach vorheriger, schriftlicher Einwilligung des Käufers zulässig. Werden Unterlieferanten ohne schriftliche Einwilligung des Käufers eingesetzt, ist er berechtigt, den entsprechenden Auftrag umgehend zu stornieren (Kündigung aus wichtigem Grund). Alle mit der nicht zulässigen Untervergabe anfallenden und angefallenen Kosten sind ausschließlich vom Lieferanten zu tragen. Termin- oder Fristverschiebungen werden nicht akzeptiert.

Der Lieferant hat für Lieferungen und Leistungen seiner Zulieferer oder Subunternehmer ebenso wie für eigene Lieferungen und Leistungen einzustehen; die Zulieferer und Subunternehmer des Lieferanten gelten mithin als seine Erfüllungsgehilfen.

19. Kündigung aus wichtigem Grund

Der Vertrag kann aus wichtigem Grund gekündigt werden. Einer Kündigungsfrist bedarf es nicht. Das Recht des Käufers zur Kündigung aus § 649 BGB bleibt unberührt.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere im Falle der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie dann vor, wenn der Lieferant in Vermögensverfall gerät, zahlungsunfähig wird oder einen Insolvenzantrag stellt.

Im Falle einer Kündigung gemäß § 649 BGB hat der Auftragnehmer lediglich Anspruch auf Teilvergütung der bis dahin erbrachten Leistungen. Dieser Anspruch auf Teilvergütung wird im Falle der Kündigung eines Werkvertrages um einen angemessenen Gemeinkostenanteil für den nicht ausgeführten Teil der Lieferung bzw. Leistung sowie der angemessenen und nachgewiesenen Kosten der Einstellung der Ausführung der Bestellung erhöht. Darüber hinaus gehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

WEGUSTA GmbH, Rather Straße 25, 40476 Düsseldorf
Allgemeine Einkaufsbedingungen (Ausgabe Dezember 2014)

20. Erfüllungsort, Recht und Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Lieferungen ist der Bestimmungsort, für die Zahlung der Sitz des Käufers. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Käufer und dem Lieferanten gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsübereinkommens (UNCITRAL/CISG).

Alleiniger Gerichtsstand ist - sofern der Lieferant Kaufmann ist - bei allen aus diesem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar (auch bei Wechselklagen) sich ergebenden Streitigkeiten Düsseldorf.

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt.